

Personen, durch deren eigenen Gebrauch die Ware abgenützt wird, nur mehr gegen Bedarfsbescheinigung abgegeben werden, und zwar:

1. alle zur Anfertigung von Kleidungsstücken oder Leibwäsche geeigneten Web-, Wirk- und Strickwaren ohne Unterschied des Materials, aus welchem sie bestehen;
2. alle aus Web-, Wirk- oder Strickwaren ohne Unterschied des Materials angefertigten Männer-, Frauen- und Kinderkleider (auch Ueberkleider), ferner alle Arten von Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung, Taschentücher, Strümpfe und Socken;
3. alle noch gebrauchsfähigen getragenen Kleidungsstücke;
4. alle sonstigen vom Handelsministerium im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Bekleidung fallweise als bedarfsbescheinigungspflichtig erklärten Waren.

An Nichtselbstverbraucher, das ist an solche Personen (Firmen, Stellen), welche die Waren gewerbsmäßig weiter veräußern oder verarbeiten, dürfen bedarfsbescheinigungspflichtige Waren vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an nur mehr gegen schriftliche Fakturierung abgegeben werden.

### III. Nachweis des Bedarfes.

Die Landesbelleidungsstellen haben Bedarfsprüfungsstellen in der erforderlichen Anzahl zu errichten, denen die Bornahme der Bedarfsprüfungen, die Ausstellung der Bedarfsbescheinigungen und die Führung der Personalkarten obliegt.

Es gelangen drei Arten von Bedarfsbescheinigungen zur Ausgabe:

1. Bedarfsbescheinigung nach Vorbruck A für Mindestbemittele zum entgeltlichen oder unentgeltlichen Bezuge von Volksbekleidungsware aus den Beständen der in der Bedarfsbescheinigung bezeichneten Ausgabestellen für Volksbekleidungsware oder Mitleiderabgabestellen gegen Nachweis der Bedürftigkeit und des allerbringendsten Bedarfes.
2. Bedarfsbescheinigung nach Vorbruck B zur entgeltlichen Erwerbung von sonstiger bedarfsbescheinigungspflichtiger Ware gegen Nachweis der Notwendigkeit der Anschaffung.
3. Bedarfsbescheinigung nach Vorbruck C zur entgeltlichen Erwerbung von neuer Oberkleidung oder der für ihre Anfertigung zulässigen Höchstmenge an bedarfsbescheinigungspflichtigen Stoffen gegen Nachweis der entgeltlichen oder unentgeltlichen Ablieferung eines gleichartigen, noch gebrauchsfähigen getragenen Kleidungsstückes durch Vorlage einer Abgabebescheinigung.

Die Ausstellung der Bedarfsbescheinigung erfolgt über mündliches oder schriftliches Einschreiten des Bewerbers bei jener Bedarfsprüfungsstelle, in deren Bereich er seinen ständigen Wohnsitz hat.

Ein Anspruch auf Lieferung der Ware wird durch die Erwirkung einer Bedarfsbescheinigung nicht erworben.

Vor Ausstellung einer Bedarfsbescheinigung nach Vorbruck A kann die Bedarfsprüfungsstelle den Bewerber behufs Beurteilung der Bedürftigkeit und Prüfung des allerbringendsten Bedarfes zur Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse und außerdem zur Abgabe einer Bestandsklärung, das ist einer schriftlichen Erklärung über Zahl und Gattung der in seinem Besitze befindlichen Kleidungs- oder Wäschestücke, verhalten.

Vor Ausstellung einer Bedarfsbescheinigung nach Vorbruck B kann die Bedarfsprüfungsstelle vom Bewerber zum Zwecke der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung gleichfalls die Abgabe einer Bestandsklärung verlangen. Die Bewerber um Ausstellung einer Bedarfsbescheinigung sind verpflichtet, die von der Bedarfsprüfungsstelle verlangten Auskünfte und Bestandsklärungen vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben.

Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Bedarfsprüfungsstellen die Bedürftigkeit und den allerbringendsten Bedarf, beziehungsweise die Notwendigkeit der Anschaffung zu beurteilen haben, obliegt den Landesbelleidungsstellen.

Vom Verbraucher bereits in Bestellung gegebene Maßarbeit darf bis zum 31. Oktober 1917 noch ohne Einforderung einer Bedarfsbescheinigung an den Besteller geliefert werden, wenn die bestellten Kleidungs- oder Wäschestücke am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in Arbeit genommen waren.

Maßarbeit kann auch weiterhin ohne Einforderung einer Bedarfsbescheinigung geliefert werden, wenn der Besteller anlässlich der Bestellung das zur Anfertigung verwendete bedarfsbescheinigungspflichtige Material zur Gänze selbst beisteht.

Desgleichen entfällt die Einforderung einer Bedarfsbescheinigung, wenn bedarfsbescheinigungspflichtige Ware über Bestellung eines Verbrauchers von einem Gewerbetreibenden zur Wiederinstandsetzung oder Ausbesserung eines noch im Gebrauche stehenden Kleidungs- oder Wäschestückes verarbeitet wird. Die in solcher Art verwendeten Warenmengen sind jedoch im Warenbuche des Gewerbetreibenden unter Angabe von Namen und Wohnort des Bestellers besonders auszuweisen.

### IV. Regelung des Verkehrs mit Volksbekleidungsware.

Alle Waren, die den Landesbelleidungsstellen von Amts wegen zugewiesen oder von ihnen zur Bewirtschaftung übernommen werden, sowie die daraus hergestellten Bekleidungsgegenstände sind im Verkehr ausdrücklich als Volksbekleidungsware zu bezeichnen und haben zur Deckung des allerbringendsten Bedarfes der mindestbemittelten Verbraucherkreise zur Verwendung zu gelangen.

### v. Regelung des Mitleiderverkehrs.

Als Mitleider im Sinne dieser Verordnung haben alle noch gebrauchsfähigen getragenen Kleidungsstücke ohne Unterschied, ob dieselben aus bedarfsbescheinigungspflichtigen oder bedarfsbescheinigungsfreien Stoffen hergestellt sind, zu gelten.

Vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung an ist die entgeltliche Erwerbung von Mitleidern nur mehr gestattet:

1. den Volksbekleidungs-Abteilungen der Baumwollzentrale und der Wollzentrale;
2. den Mitleiderjammelstellen;
3. den zum Einkauf von Mitleidern ausdrücklich ermächtigten Personen (Firmen) oder Stellen;

Selbstverbraucher, jedoch nur gegen Bedarfsbescheinigung. Jede andere Art der entgeltlichen Erwerbung von Mitleidern ist verboten.

Vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung an ist die entgeltliche Veräußerung von Mitleidern nur mehr gestattet:

1. den Volksbekleidungsabteilungen der Baumwollzentrale und der Wollzentrale an die Landesbelleidungsstellen, an andere Stellen nur mit Genehmigung des Handelsministeriums;
2. den Mitleiderabgabestellen gegen Bedarfsbescheinigung nach Vorbruck A unmittelbar an Selbstverbraucher;
3. den zum gewerbsmäßigen Handel mit Mitleidern befugten Personen (Firmen).

Die Landesbelleidungsstellen haben für die Wiederinstandsetzung der von ihnen im Wege der Mitleiderjammelstellen erworbenen Mitleider Sorge zu tragen.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, für ihren Verwaltungsbereich den Anbotzwang für Mitleider im Verordnungswege zu verfügen. In diesem Falle sind alle Personen (Firmen), die mit Mitleidern, allenfalls nach erfolgter Wiederinstandsetzung, Handel treiben, verpflichtet:

1. die an einem bestimmten Stichtage in ihrem Besitze oder für ihre Rechnung in fremder Verwahrung befindlichen Bestände an Mitleidern binnen einer von der Landesbehörde zu bestimmenden Frist, die aus späteren befugten Ankäufen sich ergebenden Lagerzugänge an Mitleidern aber zu bestimmten Terminen unter Angabe von Menge, Gattung, Ein- und Verkaufspreis sowie Lagerungsort der nach letzterem zuständigen Landesbelleidungsstelle anzubieten;
2. über Aufforderung der Landesbelleidungsstelle die von dieser auf Grund des Anbotes in Anspruch genommenen Mitleiderbestände auf Kosten dieser Stelle an den von ihr bezeichneten Ort zu liefern.

Die Landesbelleidungsstelle hat den Uebernahmepreis für die ihr angebotenen und von ihr zur Erwerbung in Aussicht genommenen Mitleider selbst zu bestimmen.

Ist die anbotspflichtige Partei mit diesem Uebernahmepreise nicht einverstanden, so hat sie bei sonstigem Ausschlusse binnen 30 Tagen bei dem zuständigen Bezirksgerichte den Antrag auf Festsetzung des Uebernahmepreises im außerstreitigen Verfahren anzubringen.

In diesem Falle hat die Landesbelleidungsstelle anlässlich der Uebernahme der Ware vorläufig den von ihr nach dem ersten Abgabe gebotenen Kaufpreis bar zu erlegen. Die Entscheidung des Bezirksgerichtes kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

### VI. Schlussbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

## Die Einführung der Kleiderkarte.

Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert die bereits angekündigte Verordnung betreffend die Einführung der Kleiderkarte. Die Verordnung enthält u. a. folgende Bestimmungen:

### I. Beschaffungs- und Verteilungsstellen.

Die bei der Baumwollzentrale und bei der Wollzentrale eingerichteten Abteilungen für Volksbekleidung werden mit der Beschaffung von Waren für Volksbekleidung und mit der Uebernahme jener Waren betraut, die ihnen von Amts wegen für diesen Zweck zugewiesen werden.

Jede politische Landesbehörde hat für ihren Verwaltungsbereich nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbeämtern eine Landesbelleidungsstelle zu errichten. Die Landesbelleidungsstellen unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des Handelsministeriums, das Regierungskommissäre bestellen kann. Die Leitung der Landesbelleidungsstelle wird von der politischen Landesbehörde ernannt. Sie besteht aus einem Obmann, einem oder zwei Obmannstellvertretern und einer in der Geschäftsordnung festzusetzenden Anzahl weiterer Mitglieder.

Die Mitglieder der Leitung üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

Der Landesbelleidungsstelle obliegt:

die Mitwirkung bei der Durchführung aller von den Behörden im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Bekleidung und Wäsche getroffenen Maßnahmen sowie sonstiger den Landesbelleidungsstellen vom Handelsministerium übertragenen kriegswirtschaftlicher Aufgaben;

die Erlassung der Geschäftsordnungen für die bei der Landesbelleidungsstelle unterstehenden Bedarfsprüfungsstellen, Ausgabestellen für Volksbekleidungsware, Mitleiderjammelstellen und Mitleiderabgabestellen sowie die Ueberwachung der Geschäftsführung dieser Stellen;

die Mitwirkung bei den von den politischen Behörden fallweise angeordneten Vorratsaufnahmen von Bekleidungs- und Wäscheartikeln.

### II. Beschränkungen im Verkehre mit Bekleidungsartikeln.

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an dürfen, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind, die nachstehend bezeichneten Waren an Selbstverbraucher, das sind solche